

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 168/08 B

L 5 U 3/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 119/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. April 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie ist unzulässig, da die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), legt er diese nicht hinreichend dar. Er misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"welche wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Prüfung der medizinischen Voraussetzungen einer Berufskrankheit zugrunde zu legen sind bzw. inwieweit es sich rechtfertigt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinweis auf in der Vergangenheit mit nicht aktuellen Untersuchungsmethoden einmal eingeholte Expertisen übergehen zu können."
- 3 Der Kläger wirft schon keine aus sich heraus verständliche Frage auf. Er legt aber auch nicht dar, dass die von ihm aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich sein könnte (vgl zu den Darlegungserfordernissen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Der bloße Hinweis auf Entscheidungen des Revisionsgerichts, mit denen eine Auseinandersetzung nicht erfolgt, genügt für die Darlegung der genannten Voraussetzungen nicht.
- 4 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), geltend macht, hat er diesen nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er rügt sinngemäß die unzureichende Sachverhaltsaufklärung durch die Instanzgerichte (§ 103 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel hierauf jedoch nur gestützt werden, wenn die Rüge sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag, den der Kläger beim LSG gestellt und aufrechterhalten haben könnte, hat er in der Beschwerdeschrift nicht angegeben. Schon deshalb wird ein Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

